

Staat-Anleihen.	Geld	Ware	5% Temeser Banat	Geld	Ware	Staatbahn 1. Emission	Geld	Ware	Actien von Transport-Unternehmungen.	Geld	Ware	Südbahn 200 fl. Silber	Geld	Ware
Notenrente	82.60	82.75	5% ungarische	101.75	102.50	Südbahn 3. Emission	151.25	151.50	(per Stück)	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
1864er 4% Staatsloose	250 fl.	83.45	Audere öffentl. Anleihen.	102.60	103.60	Ang. galiz. Bahn	127.00	127.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
1868er 5% ganse	500	139.00	Donau-Reg.-Loose 5% 100 fl.	116.00	116.50	Diverse Lose	176.50	176.50	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
1868er 5% ganse	100	140.75	Anleihe 1875, steuerfrei	104.60	105.00	(per Stück)	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
1864er Staatsloose	100	167.75	Anleihen d. Stadtgemeinde Wien	102.00	102.75	Greditlose 100 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
1864er	50	166.00	Anleihen d. Stadtgemeinde Wien	102.00	102.75	4% Donau-Dampfsch. 100 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Como-Rentencheine	per St.	43.00	Prämien-Anl. d. Stadtgem. Wien	102.00	102.75	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
4% Defl. Goldrente, steuerfrei	108.60	108.75	Pfandbriefe	102.00	102.75	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Deferr. Notenrente, steuerfrei	92.35	92.50	(für 100 fl.)	102.00	102.75	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Ang. Goldrente 4%	98.65	98.75	Böhenr. allg. öffentl. 4 1/2% Gold.	123.60	124.25	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Papierrente 5%	92.65	92.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Eisenb.-Anl. 120 fl. d. W. E.	148.75	149.25	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Stad.-Prioritäten	98.50	99.00	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Stad.-Obl. (Ang. Obl.)	123.25	123.50	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Prämien-Anl. d. 1876	108.60	109.00	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Preis-Reg.-Loose 4% 100 fl.	119.80	120.20	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
Grundentf. Obligationen	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
(für 100 fl. E.-M.)	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
5% böhmische	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
5% galizische	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
5% währische	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
5% niederösterreichische	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
5% oberösterreichische	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
5% steirische	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
5% kroatische und slawonische	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75
5% siebenbürgische	108.60	108.75	bto. in 50	92.60	93.00	Stad.-Lose 40 fl.	43.25	44.00	Albrecht-Bahn 200 fl. Silber	186.60	186.60	Südbahn 200 fl. Silber	186.25	186.75

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung Nr. 147.

Donnerstag, den 2. Juli 1885.

(2568)

ad Nr. 1571 pr.

Kundmachung

des k. k. Landespräsidenten für Krain vom 29. Juni 1885, Z. 1571 pr., betreffend die zur theilweisen Deckung des Landesbeitrages zum Erfordernisse des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1885 einzuhende Umlage auf die directen Steuern.

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juni 1885 dem Beschlusse des Krainer Landtages vom 23. September 1884, betreffend die zur theilweisen Deckung des Landesbeitrages zum Erfordernisse des Grundentlastungsfondes für das Jahr 1885 einzuhende Umlage vom 16 % auf die volle Vorschreibung aller directen Steuern, die Allerhöchste Genehmigung allergnädigst zu erteilen geruht.

Dies wird infolge hohen Erlasses des Herrn Ministers des Innern vom 25. Juni 1885, Z. 10149, unter Hinweis auf das inzwischen im Reichsgesetzblatte kundgemachte Gesetz vom 11. Mai 1885, R. G. Bl. Nr. 76, zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Der k. k. Landespräsident:

Freiherr von Winkler m. p.

(2531)

ad Nr. 1471 de 1885/pr.

ad Nr. 2410 de 1885/M. Z.

Landesregierung für Bosnien und Herzegowina.

Nr. 242 res./I.

Verordnung

betreffend die Ertheilung von Auslandspapieren, sowie Handhabung der Fremdenpolizei in Bosnien und der Herzegowina.

§ 1. Bosnisch-herzegowinische Landesangehörige bedürfen für Reisen ins Ausland im Sinne der Verordnung vom 14. Juni 1879, Nr. 9138, eines Auslandspasses, welcher von der Landesregierung erteilt wird.

Das Ansuchen um Ertheilung eines solchen Passes ist bei der Bezirksbehörde, in deren Amtsprangel der Passwerber seinen ordentlichen Wohnsitz hat, beziehungsweise für die Einwohner der Hauptstadt Sarajevo bei dem Regierungs-Commissär für die Stadt Sarajevo, einzubringen.

Die Bezirksbehörden haben die betreffenden Gesuche an die vorgelegte Kreisbehörde zu leiten, welche dieselben der Landesregierung zu übermitteln hat.

§ 2. Die Auslandspässe enthalten nebst der genauen Personbeschreibung des Passinhabers stets auch die Angabe des Reisezweckes und die Gültigkeitsdauer des Passes. Verlängerungen der abgelaufenen Gültigkeitsdauer oder sonstige erbetene Eintragungen in Auslandspässe werden entweder direct von der Landesregierung oder aber nach gepflogener Einvernehmung mit derselben von den hiezu berufenen politischen Behörden der österreichisch-ungarischen Monarchie oder den k. und k. Vertretungsbehörden im Auslande vorgenommen.

§ 3. Bosnisch-herzegowinische Landesangehörige, welche, ohne im Besitze eines ordnungsmäßigen Auslandspasses zu sein, sich über die Landesgrenze begeben haben, verfallen im Betretungsfalle, unbeschadet etwaiger anderweitiger Abfindung, einer entsprechenden polizeilichen Abstrafung wegen Uebertretung der Passvorschriften.

§ 4. Die Ertheilung von Passierscheinen, welche durch Verordnung vom 31. Jänner 1879, Nr. 257, den politischen Grenzbehörden gestattet war, wird hiemit bezüglich der Auslands Grenzen aufgehoben, indem jede Ueberschreitung dieser Grenzen als eine Reise ins Ausland zu behandeln ist. Bezüglich des Grenzverkehrs an der österreichisch-ungarischen Grenze aber findet diese Bestimmung keine Anwendung, sondern bleiben für die beiderseitigen Grenzbeholder die bisher geltenden Normen aufrecht.

§ 5. Jeder im Lande weilende Ausländer hat sich mit einem ordnungsmäßigen Passe seiner Heimatbehörde auszuweisen, welcher von der dortigen k. und k. Vertretungsbehörde oder einem effectiven k. und k. Consularbeamten seiner Heimat vidiert sein, oder falls der Betreffende vorher in der österr.-ungar. Monarchie gewohnt und daher ein solches Bism nicht erhalten hat, mit dem Bism der politischen Behörde seines letzten Wohnortes in der Monarchie versehen sein muß.

Ausländische Pässe, welchen das vorgeschriebene Bism mangelt, werden als ungültig angesehen. Für österreichische und ungarische Staatsangehörige genügt der Besiz eines gültigen Legitimationskarte oder eines ordnungsmäßigen Dienstboten- oder Arbeitsbuches.

§ 6. Jeder Ausländer ist gehalten, sofort nach seinem Uebertreten über die Landesgrenze der nächstgelegenen politischen Behörde seine Reise-Legitimation persönlich vorzuweisen und über Zweck, Ziel und Dauer seiner Reise oder seines Aufenthaltes im Lande die gewünschten Aufklärungen zu erteilen. Die politische Behörde hat sodann das Reisebism des Ausländers in Bezug auf seine Authentizität zu prüfen und zu untersuchen, ob dasselbe den Bedingungen des § 5 entspricht. Beabsichtigt der Ausländer sich mehr als 24 Stunden am Orte der erwähnten politischen Behörde aufzuhalten, so wird der Pass des Betreffenden bis zu seiner Abreise beim Amte deponiert.

Im Falle der Weiterreise wird ihm kein Pass, versehen mit dem Bism der betreffenden Behörde, ausgestellt. Das Bism hat gebührenfrei zu gehen.

§ 7. Ausländer, welche, nicht direct aus dem Auslande, sondern aus den Ländern der österreichisch-ungarischen Monarchie kommend, das Occupationsterritorium betreten, sowie alle österreichisch-ungarischen Staatsangehörigen sind nicht verpflichtet, gleich beim Grenzübergritte sich der politischen Behörde vorzustellen, sondern haben ihre Meldung bei derjenigen Bezirksbehörde (politischen Expositur, Regierungs-Commissär für die Stadt Sarajevo) zu erstatten, in deren Amtsbereich sie zuerst ihre Reise unterbrechen und sich, wenn auch nur vorübergehend, aufhalten.

§ 8. Nicht-Landesangehörige, welche passlos betreten werden, oder deren Reise-Legitimationen nicht den Bedingungen der §§ 5, 6 und 7 dieser Verordnung entsprechen, können, wenn sie verdächtig erscheinen, bis zur Constatierung ihrer Identität in Gewahrsam genommen, nach den Bestimmungen des § 10 bestraft, und wenn sie nicht nachträglich ihren Aufenthalt im Lande vorchriftsmäßig legitimieren, nach Vollzug der Strafe über die Grenze abgeschoben werden.

§ 9. Auch sonst können Nicht-Landesangehörige, deren Benehmen verdächtig oder deren Aufenthalt im Lande aus Rücksichten der öffentlichen Ruhe und Ordnung gefährlich erscheint, von den Bezirksbehörden oder von den Kreisbehörden sowie vom Regierungs-Commissär für die Stadt Sarajevo ausgewiesen, eventuell zwangsweise über die Grenze abgeschoben werden.

Die Ausweisungs-Erkenntnisse sind der Partei in jedem Falle schriftlich zuzustellen.

§ 10. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden mit Geldbußen von 2 bis 500 fl. und mit Arreststrafen bis zu 30 Tagen geahndet.

§ 11. Sowohl gegen die von den Bezirks- oder Kreisbehörden (Regierungs-Commissär) organisierten Ausweisungs-Erkenntnisse (§ 9), als gegen die von denselben verhängten Geld- oder Arreststrafen (§ 10) ist der Recurs an die Landesregierung innerhalb 8 Tagen zulässig. Der Bezirks- beziehungsweise Kreisbehörde bleibt jedoch die Beurtheilung überlassen, ob diesem Recurs eine aufhebende Wirkung beizumessen oder ob die von ihr getroffene Verfügung im Hinblick auf die imminente Gefahrlichkeit des betreffenden Individuums oder auf die Fluchtgefahr allfälliger auf ihre Verantwortung zu vollziehen sei.

§ 12. Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1885 in Kraft, und treten mit demselben Tage die gegenwärtigen Bestimmungen früher erlassener Verordnungen über das Pass- und Meldewesen außer Wirksamkeit.

(2541—3) Lehrerstelle. Nr. 425.

An der einlässigen Volksschule in Pinach ist die Lehrerstelle in definitiver Eigenschaft mit dem Jahresgehalte von 450 fl. und der Naturalwohnung zu besetzen.

Bewerber um diesen Posten, welche mit dem Lehrbefähigungsgesetze versehen sind, haben ihre gehörig documentierten Gesuche

bis 16. kommenden Monats im vorgeschriebenen Dienstwege hieran zu überreichen.

K. k. Bezirksschulrath in Rudolfswert, am 25. Juni 1885.

Der k. k. Bezirkshauptmann als Vorsitzender: Efel m. p.

(2524) Kundmachung. Nr. 6372.

Vom k. k. städt. deleg. Bezirksgerichte Rudolfswert wird bekannt gemacht, daß die Erhebungen zum Zwecke der

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Oberstraßa

auf den 15. Juli 1885, vormittags 8 Uhr und auf die darauf folgenden Tage, hiergerichts angeordnet worden sind.

Alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, können hiezu erscheinen und alles zur Aufklärung und Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen.

Rudolfswert am 25. Juni 1885.

(2555—2) Kundmachung. Nr. 6241.

Es wird bekannt gemacht, daß mit den Localerhebungen zur

Anlegung eines neuen Grundbuches der Catastralgemeinde Zerovnica (Scherounitz)

am 8. Juli 1885, vormittags 8 Uhr, in der Amtskanzlei des k. k. Bezirksgerichtes Voitsch begonnen werden wird.

Es ergeht nun an alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, die Einladung, vom obigen Tage an zu erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorzubringen.

K. k. Bezirksgericht Voitsch, am 24. Juni 1885.

(2557—2) Kundmachung. Nr. 3157.

Vom k. k. Bezirksgerichte Wippach wird bekannt gemacht, daß in Gemäßheit des § 26 des Gesetzes vom 25. März 1874, Z. G. Bl. Nr. 12, die auf Grundlage der zum Behufe der

Anlegung eines neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Planina

gepflogenen Erhebungen verfaßten Besitzbogen nebst dem berichtigten Verzeichnisse der Liegenenschaften, der Copie der Catastralmappe und dem Erhebungs-Protokolle in der diesgerichtlichen Amtskanzlei

bis 6. Juli 1885

zur allgemeinen Einsicht aufgelegt werden, an welchem Tage auch über allfällige Einwendungen die weiteren Erhebungen vorgenommen werden.

Die Uebertragung aller Privatforderungen in das neue Grundbuch, bei welchen die Bedingungen der Amortisirung eintreten, wird unterbleiben, wenn der Verpflichtete noch vor der Verfassung der neuen Einlagen darum ansucht.

K. k. Bezirksgericht Wippach, am 27ten Juni 1885.

(2558—1) Kundmachung. Nr. 2702.

Vom k. k. Bezirksgerichte Landstraß wird hiemit bekannt gemacht, daß die auf Grundlage der zum Behufe der

Anlegung des neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Catoz

gepflogenen Erhebungen verfaßten Besitzbogen nebst dem berichtigten Verzeichnisse der Liegenenschaften, der Copie der Catastralmappe und dem Erhebungs-Protokolle in der diesgerichtlichen Amtskanzlei von heute anfangen durch 14 Tage zur allgemeinen Einsicht aufliegen.

Falls Einwendungen gegen die Richtigkeit der Besitzbogen erhoben werden sollten, wird zur Vornahme der weiteren Erhebungen der Tag auf den

11. Juli l. J.

hiergerichts angeordnet.

Die Uebertragung amortisirbarer Forderungen kann unterbleiben, wenn der Verpflichtete vor der Verfassung der neuen Einlagen darum ansucht.

K. k. Bezirksgericht Landstraß, am 26ten Juni 1885.

(2539—3) Kundmachung. Nr. 2686.

Vom k. k. Bezirksgerichte Radmannsdorf wird bekannt gemacht, daß die Localerhebungen zum Zwecke der

Anlegung des neuen Grundbuches für die Catastralgemeinde Zalosze

auf den

4. Juli 1885

früh 9 Uhr, und die folgenden Tage, jedesmal in der Amtskanzlei angeordnet worden, wozu alle jene Personen, welche an der Ermittlung der Besitzverhältnisse ein rechtliches Interesse haben, zu erscheinen und alles zur Aufklärung sowie zur Wahrung ihrer Rechte Geeignete vorbringen können.

K. k. Bezirksgericht Radmannsdorf, am 25. Juni 1885.

(2556—1) Jagdverpachtungen. Nr. 8711.

Mit 1. Jänner 1886 gelangen die Jagden nachstehender Gemeinden des politischen Bezirkes Gurktal zur Neuverpachtung.

Die öffentliche Dictation dieser Jagden findet statt wie folgt:

1.) für die Ortsgemeinden: St. Cantian, St. Margarethen, Rassenfuß, St. Ruprecht, Trebelno und Trischna am Amtstage in Rassenfuß am Donnerstag, den 16. Juli 1885, 9 Uhr vormittags;

2.) für die Ortsgemeinden: Großdolina, St. Kreuz und Landstraß am Amtstage in Landstraß Donnerstag, den 23. Juli 1885, 9 Uhr vormittags;

3.) für die Ortsgemeinden: St. Crucis, Dvor, Ratshach und Savenstein am Amtstage in Ratshach Donnerstag, den 30. Juli 1885, um 9 Uhr vormittags;

4.) für die Ortsgemeinden: Arch, Bründl, Gurktal und Girk in der Amtskanzlei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Gurktal Montag, den 3. August 1885, 9 Uhr vormittags.

Zu dieser Dictation werden hiemit Pacht-lustige mit dem Besitze eingeladen, daß die Pachtbedingungen hieran, wie auch bei den k. k. Steuerämtern Rassenfuß, Landstraß und Ratshach in den gewöhnlichen Amtsstunden zu jedermanns Einsicht aufliegen.

K. k. Bezirkshauptmannschaft Gurktal am 23. Juni 1885.

